



KJFÖP 2026

Kinder- und Jugendförderplan



Lebenswelten und gelingendes Aufwachsen
von Kindern und Jugendlichen im Kreis Gütersloh

INHALT

Vorwort Abteilungsleitung	S. 1
1. Lebenswelten und gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im Kreis Gütersloh	S. 2
2. Handlungsfelder des Kinder- und Jugendförderplanes - Jugendhilfe wirkt nur als Ganzes gut	S. 6
3. Handlungsempfehlungen	S. 30
4. Förderbestimmungen	S. 31
Kontakte und Ansprechpartner*innen	S. 46



VORWORT

Der neue Kinder- und Jugendförderplan für den Kreis Gütersloh (KJFöP GT 2026) der Abteilung Jugend liegt vor, welcher weiterhin förderliche Rahmenbedingungen für gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen bieten soll.

Bereits Anfang 2019 wurde unter einer breiten Beteiligung von Fachkräften und Trägern, Politik und Verwaltung und natürlich Kindern und Jugendlichen mit dem Planungsprozess für den Kinder- und Jugendförderplan begonnen. Corona machte diesen Prozess zwar etwas zähflüssiger als geplant, gleichzeitig wurden aber auch die tiefgreifende Bedeutung und die gestiegenen Bedarfe der Kinder- und Jugendarbeit deutlich.

So unterstreicht der Förderplan neben der Wertigkeit des reinen Fördergedankens, als grundlegendes Strukturmerkmal der Jugendhilfe, auch die Entwicklungs- und Reifungsoptionen, die es braucht, um Krisen und riskanten Entwicklungen besser begegnen zu können. Dabei wird sich insbesondere an den Ressourcen und Fähigkeiten junger Menschen orientiert.

Der KJFöP GT 2026 ist die Förderrichtlinie im Bereich der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh für folgende Handlungsfelder:

- Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und als neues Handlungsfeld
- Aufsuchende Jugendarbeit

Er bietet eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Handlungsfelder, gibt Handlungsempfehlungen und erläutert die Förderbestimmungen.

Sowohl den Kinder- und Jugendförderplan insgesamt als auch auszugsweise die Förderbestimmungen sowie die Antragsformulare finden Sie unter www.kreis-guetersloh.de.



1. GELINGENDES AUFWACHSEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN



„Du brauchst niemanden fragen, du hast doch uns. Wir können hier alles machen.“

Alex, 15 Jahre



„Es geht nur noch um Schule und nicht mehr um mich.“

Clara, 13 Jahre

„Heute war der schönste Tag meines Lebens.“

Ehrenamtlicher Helfer, 11 Jahre



Gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen

Der Kinder- und Jugendförderplan hat gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im Kreis Gütersloh zum Ziel. Die Perspektive ist ein selbstbestimmtes Leben in einer Gemeinschaft, die durch rechtliche und moralische Regeln gerahmt ist. Ein Leben, in dem auch junge Menschen mit darüber bestimmen können, welche Regeln gelten sollen.

Das ist kein leichtes Unterfangen und fordert besonders die Erwachsenenwelt heraus: Junge Menschen müssen frühzeitig die Erfahrung machen können, dass die Welt – ihr konkretes Umfeld in ihrem Ort, in ihrem Sozialraum, ihrer Schule, ihrem Verein, im öffentlichen Raum – veränderbar ist. Nur so können sie die Überzeugung entwickeln, dass es sich lohnt, sich mit den eigenen Anliegen und Perspektiven gleichberechtigt in das Gemeinsame einzubringen. Nur so entwickeln sie die Kompetenzen, die für ein demokratisches Miteinander notwendig sind: Selbstbewusstsein und Empathie, Streitlust und Kompromissfähigkeit, Beharrlichkeit bei der gemeinsamen Lösungssuche.

Die Verantwortung für entsprechende Rahmenbedingungen liegt bei den Erwachsenen – Eltern, Politiker*innen und Pädagog*innen. Unter der Überschrift „Jugend ermöglichen“ hatte bereits der 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung aufgezeigt, wie komplex sich das Aufwachsen zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten darstellt und welche Herausforderungen sich daraus ergeben. „Ringens um Freiräume“ und „Ringens um Partizipation“ – diese zwei Themen durchziehen den 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung wie ein roter Faden. Sie bezeichnen den Versuch der jungen Menschen, mit zunehmender Fremdbestimmung sowie steigendem Qualifizierungs- und Selbstoptimierungsdruck umzugehen, der in dieser Altersphase besonders prägend ist.

„Für Jugendliche und junge Erwachsene geht es darum, eine Allgemeinbildung sowie soziale und berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen (Qualifizierung), für sich selbst Verantwortung zu übernehmen (Verselbständigung) und eine Balance zwischen individueller Freiheit und sozialer Zugehörigkeit und Verantwortung zu entwickeln (Selbstpositionierung). Jugendliche und junge Erwachsene tun dies, indem sie selbst handeln, lernen, entscheiden, ausbalancieren, experimentieren usw.“

(15. KJB, S. 6)

Der Kinder- und Jugendbericht verweist auf die kommunale Verantwortung, für Freiräume und Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort in den Lebenswelten der jungen Menschen zu sorgen. Der Kinder- und Jugendförderplan für den Kreis Gütersloh skizziert Rahmenbedingungen und Erfordernisse der Weiterentwicklung im Verantwortungsbereich der Abteilung Jugend in den Handlungsfeldern

- Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Aufsuchende Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der Kinder- und Jugendförderplan KJFÖP GT 2026 ist die Förderrichtlinie für Strukturen und Maßnahmen gemäß § 15 des Kinder- und Jugendfördergesetzes NRW (3. AG-KJHG – KJFÖG). Er entwirft fachliche Perspektiven für gelingendes Aufwachsen junger Menschen im Kreis Gütersloh und gewährleistet Kontinuität und Handlungssicherheit für die Träger der freien Jugendhilfe und die Kommunen. Er stellt die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendförderplanes 2020 dar und ist das Ergebnis eines breit angelegten Beteiligungsverfahrens, in dem Fachkräfte und Träger der freien und kommunalen Jugendhilfe ebenso mitgewirkt haben wie junge Menschen und Politik.



2. HANDLUNGSFELDER DES KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLANES - JUGENDHILFE WIRKT NUR ALS GANZES GUT



„Ich hab alle meine Termine so schnell erledigt und bin hierher gerannt, damit ich bloß noch genug Zeit habe, hier zu sein.“

Klaas, 8 Jahre



„Geil, stimmt, hier muss ich ja nicht aufpassen und kann mich zurücklehnen. Ist ja keine Schule.“

Mert, 12 Jahre



„Vielen Dank, dass ihr so coole Aktionen macht mit uns. Ich will auf jeden Fall auch Mitarbeiterin werden. Dann kann ich das noch mal machen.“

Anna, 12 Jahre

Handlungsfelder des Kinder- und Jugendförderplanes - Jugendhilfe wirkt nur als Ganzes gut

Gemäß des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG) NRW werden die Jugendhilfeangebote der §§ 11-14 SGB VIII gemeinsam dem Bereich der Kinder- und Jugendförderung zugeschrieben. Für diese Handlungsfelder erstellt der örtliche Träger der Jugendhilfe einen Förderplan. Sie werden im Folgenden mit ihren Charakteristika und der jeweiligen Umsetzung im Kreis Gütersloh beschrieben.

2.1. Kinder- und Jugendarbeit

§ 11 (1) Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII): „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gehören zu den besonders niedrigschwelligen Angeboten der Jugendhilfe. Sie dienen der Förderung junger Menschen. Anders als viele andere Jugendhilfeangebote, richtet sich Kinder- und Jugendarbeit grundsätzlich an alle jungen Menschen unabhängig von eventuellen Problemlagen. Die Kinder- und Jugendarbeit arbeitet inklusiv und überwindet dabei das „Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma“: es bedarf keiner Zuschreibung eines besonderen Förderbedarfs (Etikettierung). Alle jungen Menschen sind willkommen.



Kinder- und Jugendarbeit hat die Selbstbestimmung junger Menschen zum Ziel und ihre Fähigkeit, sich im (gesellschaftlichen) Miteinander einzubringen. Deshalb ist Partizipation der Teilnehmer*innen – dem gesetzlichen Auftrag entsprechend – grundlegendes Merkmal aller Angebote: Durch aktive Mitbestimmung und Mitgestaltung der Angebote können junge Menschen Selbstbestimmung erproben und durch die notwendige Berücksichtigung der Interessen der anderen Beteiligten gesellschaftliche Mitverantwortung üben. In der Kinder- und Jugendarbeit erleben junge Menschen durch eigenes Handeln, dass es sich lohnt, sich ins soziale Miteinander aktiv einzubringen und sich zu engagieren.

Mit diesen spezifischen Charakteristika trägt die Kinder- und Jugendarbeit maßgeblich zu gelingendem Aufwachsen bei. Sie ist für viele junge Menschen regelmäßiger Anlaufpunkt, anregender Erfahrungsraum und stärkt zudem ihre Resilienz, um die Herausforderungen des Erwachsenwerdens und mögliche Krisen zu meistern.

Kinder- und Jugendarbeit findet dabei im Spannungsfeld widersprüchlicher Interessen und Erwartungen statt (junge Menschen, Familie, Träger, Fachkräfte, Jugendamt, Öffentlichkeit ...), die es aufzugreifen, auszuhandeln und manchmal auszuhalten gilt. Zentral sind jedoch die Themen der Kinder und Jugendlichen, die – und hier weist Jugendarbeit über die jeweilige Institution hinaus – in das gesellschaftliche Miteinander, in den Sozialraum, in die Kommune eingebracht werden müssen, um demokratische Teilhabe und Teilnahme junger Menschen zu unterstützen.

Kinder- und Jugendarbeit findet in unterschiedlichsten Angebotsformaten statt. Grundlegend kann unterschieden werden zwischen Verbandlicher und Offener Kinder- und Jugendarbeit.

2.1.1. Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

§ 12 (1) Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) „Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.“

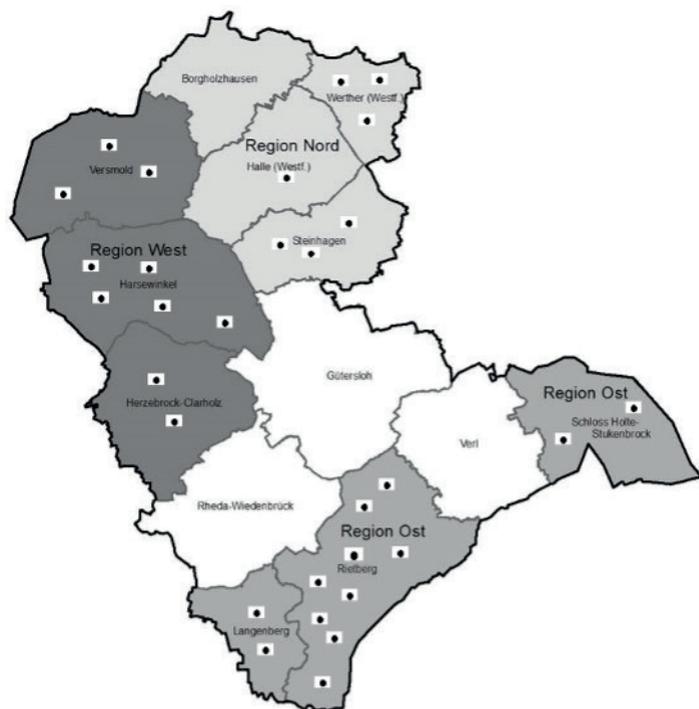
§ 11 Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG NRW) „Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten und von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.“

Die Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit zeichnet sich in besonderem Maße aus durch eine bunte Vielfalt von Vereinen und kleineren Gruppierungen, die vor Ort tätig sind sowie von Jugendverbänden, die ortsübergreifend organisiert sind. Es gibt ein großes Spektrum möglicher Ausrichtungen, zum Beispiel konfessionelle, humanitäre, politische,

musisch-kulturelle, ökologische, interkulturelle oder sportliche Jugendverbandsarbeit. Ihre Strukturen sind meist über viele Jahre hinweg gewachsen, nach Art und Umfang in den verschiedenen Kommunen unterschiedlich und entwickeln sich stetig weiter. Die Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit ist besonders geprägt von Ehrenamtlichkeit und Selbstorganisation.

Infrastruktur Verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Gütersloh

Der Kreis Gütersloh fördert derzeit 30 Jugendverbandsheime, die im Wesentlichen ehrenamtliche Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten:



Die Angebote der Jugendverbandsarbeit, die durch öffentliche Mittel gefördert werden, sind nur ein Teil des breiten Angebotsspektrums der vielen verschiedenen Träger. Neben finanziell geförderten Maßnahmen wie Ferienfreizeiten und anderen Bildungsmaßnahmen gibt es beispielsweise Gruppenstunden, offene Treffs, Ausflüge, Projekte usw., die nicht finanziell gefördert werden und somit auch nicht im Haushalt der Abteilung Jugend abgebildet werden können, aber gleichwohl wichtige Selbstbildungspotentiale der Kinder- und Jugendarbeit enthalten.

Professionelle Unterstützung für alle Bereiche der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit bieten die Kreisjugendpfleger*innen in den 3 Regionalstellen der Abteilung Jugend mit Kontakten, Beratung und Fortbildungsmaßnahmen. Darüber hinaus wird die Verbandliche

Kinder- und Jugendarbeit durch die Jugendreferent*innen der Träger der freien Jugendhilfe unterstützt, deren Stellen von der Abteilung Jugend mitfinanziert werden.

Förderung Verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Gütersloh

- Maßnahmenförderung gemäß 4.2ff
- Zuschüsse zur Unterhaltung von Jugendverbandsheimen gemäß 4.4.2
- Mitfinanzierung Jugendreferent*innen gemäß 4.6
- Finanzielle Unterstützung des Kreisjugendringes gemäß 4.5
- Zuschüsse zu Anschaffung von Material und Gerät gemäß 4.4.3
- Beratung und Fortbildungsangebote durch die Jugendpflege

Perspektiven zum Handlungsfeld der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit bis 2026

- Zusätzliche Ressourcen zur verstärkten Beratung der Jugendverbände
- Intensivere Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring als Interessensvertretung der Jugendverbände
- Überarbeitung der Trägervereinbarungen gem. §§ 8a/72a SGB VIII sowie zusätzliche Hilfestellung bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in enger Abstimmung mit den Stadtjugendämtern



2.1.2. Offene Kinder- und Jugendarbeit



„Ich gehe ins Jugendhaus, weil man frei sein kann und tun kann, was man will.“

Flo, 14 Jahre

„Ins Jugendhaus zu kommen,
hilft mir in schweren Zeiten.“

Zehra, 19 Jahre



„Ich habe
eigentlich alle
meine guten
Freunde im
JuZ gefunden.“

Theo, 16 Jahre

„Kann das JuZ
schon mittags
aufmachen?
Bitte! Am besten
bis in die Nacht.“

Aland, 13 Jahre



Offene Kinder- und Jugendarbeit

§ 12 Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG NRW) „Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.“

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist durch die direkte Förderung der Fachkräfte in den Jugendhäusern unmittelbar planbar. Die Gesamtverantwortung für einen bedarfsgerechten Umfang liegt beim örtlichen Träger der Jugendhilfe.

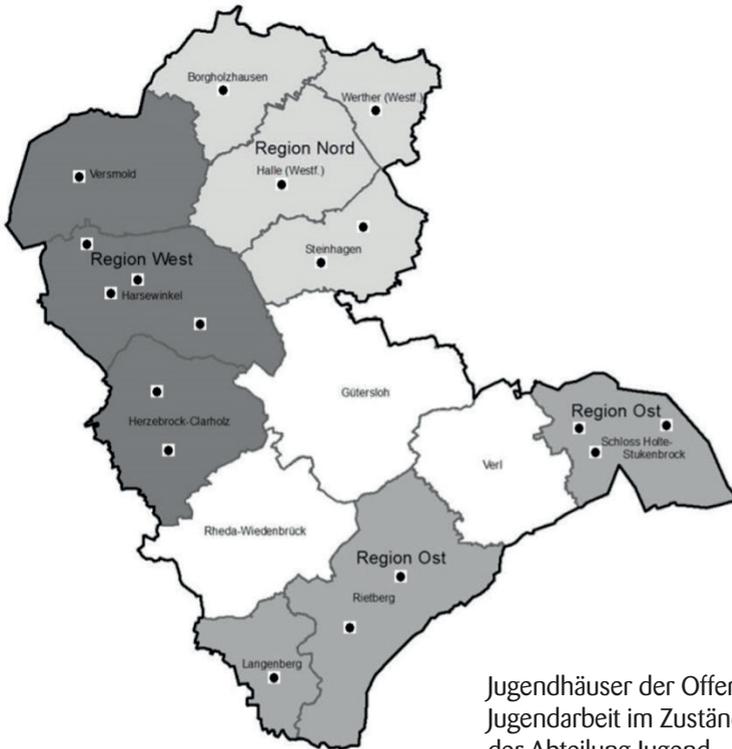
Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist im besonderen Maße durch Themenoffenheit und Niedrigschwelligkeit des Zugangs und der Teilnahme geprägt. Der Anspruch ist, dass (fast) alles im Jugendhaus mitbestimmt und mitgestaltet werden kann, ob und welche Angebote wie und wann stattfinden, welche miteinander ausgehandelten Regeln gelten, wie die Räume gestaltet und genutzt werden sollen. Das Jugendhaus als Institution kann als „Gesellschaft im Kleinen“ verstanden werden, in dem alle Themen und Interessen der jungen Menschen im Mittelpunkt pädagogischen Handelns stehen und sie dadurch Selbstbestimmung in der Balance von Mitverantwortung erproben können. Daraus ergeben sich gerade in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Spannungsfelder widersprüchlicher Interessen und Erwartungen, die regelmäßig über das Jugendhaus hinausweisen und in den Sozialraum sowie die Kommune eingebracht werden müssen.

In den Jugendhäusern steht ein differenziertes Raumangebot zur Verfügung: der offene Treff/das Jugendcafé als Zentrum der Begegnung, aber auch Gruppenräume für unterschiedliche Cliques und Aktivitäten sowie weitere Funktionsräume inklusive beispielbarem Außengelände. Die Gestaltbarkeit der Räume entsprechend der Interessen der Besucher*innen ist ein konzeptionelles Merkmal.

Bei Bedarf können mobile Angebote die Arbeit in den Jugendhäusern ergänzen z.B. Kontaktaufnahme zu/Betreuung von Cliques. Bei Bedarf können vom Jugendhaus in Ortsteilen, die einen erschwerten Zugang zu Angeboten der Jugendarbeit haben, Außenstellen betrieben werden.



Infrastruktur Offener Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Gütersloh



Jugendhäuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend

Von den 18 Jugendhäusern mit pädagogischen Fachkräften befinden sich 9 in Trägerschaft von Kirchengemeinden (6 evangelisch und 3 katholisch). 5 Jugendhäuser werden in kommunaler Trägerschaft geführt, 4 Jugendhäuser befinden sich in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden (3 Arbeiterwohlfahrt und 1 Caritasverband).

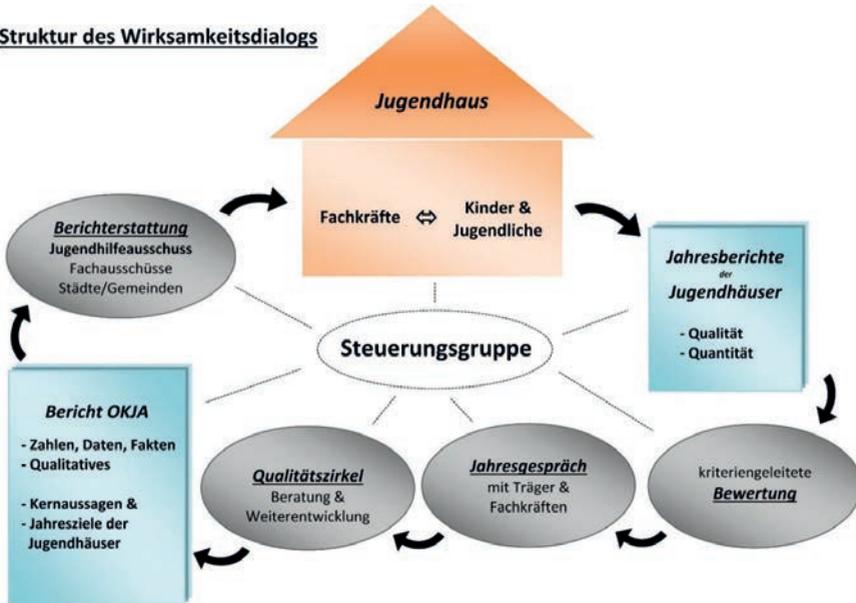
Fachkräfte zum Stand 01.01.2022: 25 Vollzeitstellen (überwiegend Sozialarbeiter*innen/Pädagog*innen) stehen der OKJA zur Verfügung, was im Durchschnitt 54 Fachkraft-Wochenstunden je Jugendhaus entspricht. 10 Jugendhäuser sind mit nur einer pädagogischen Fachkraftstelle ausgestattet, davon 3 Jugendhäuser mit nur einer $\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{3}{4}$ Stelle. Ausbauziel im Rahmen des KJFöP GT 2026: 35,5 Vollzeitstellen.

Aus den „Pädagogischen Etats“ der Jugendhäuser können nebenberuflich Beschäftigte finanziert werden (45 in 2020). Ca. 400 Ehrenamtliche leisteten über 20.000 Stunden ehrenamtliche Arbeit. In die Gewinnung, Ausbildung und Unterstützung von Ehrenamtlichen investieren die hauptberuflichen Fachkräfte viel Zeit und Energie.

Qualitätsentwicklung

Die Durchführung, Gestaltung und Weiterentwicklung des Wirksamkeitsdialogs in Zusammenarbeit mit Fachkräften und Trägern ist zentrale Aufgabe des Fachdienstes Jugendpflege und erfüllt damit die Anforderungen des § 79a SGB VIII bzgl. Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Beteiligung am Wirksamkeitsdialog ist Fördervoraussetzung.

Struktur des Wirksamkeitsdialogs



Eckwerte

Die Betriebszeiten der Jugendhäuser im Kreis Gütersloh sind in Relation zur Anzahl der Fachkraftstunden in den Eckwerten geregelt:

Jugendhaus	Ø Gesamt-Betriebszeiten pro Woche			jährliche Öffnungszeit
	offene Treffs	Verteilt auf mind. Öffnungstage	Projekte, Gruppen, Ferienangebote...	
ab ½ Stelle	10 Std.	3 Tage	Standards werden im Rahmen der Qualitätsent- wicklung mit den Trägern erarbeitet	bis 1 ½ Stellen = 43 Wo. ab 2 Stellen = 46 Wo.
ab 1 Stelle	16 Std.	4 Tage		
ab 1 ½ Stellen	20 Std.	4 Tage		
ab 2 Stellen	28 Std.	5 Tage		

Die Betriebszeiten sind die Zeiten, in denen von den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung (auch in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Honorarkräften) Angebote gemacht werden, wie Offener Treff/Jugendcafé, Projekte, Kurse, Fahrten, Ferienangebote etc. Vor allem bei Einrichtungen mit mehr als einer Fachkraft können diese Angebote auch parallel stattfinden. Betriebszeiten orientieren sich an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und sollen nach Möglichkeit Wochenenden einschließen. Zu den Betriebszeiten können auch mobile Projekte gehören. In Kooperationen mit Schule ist die Eigenständigkeit des außerschulischen Bildungsauftrags zu wahren.

In den vergangenen Jahren haben notwendige Tätigkeiten zusätzlich zu der unmittelbaren Arbeit mit jungen Menschen in hohem Maße zugenommen. Auf Grund dieser Entwicklung können die langjährigen Betriebszeiten nicht mehr zur Orientierung für die Praxis dienen. Während der Laufzeit dieses Kinder- und Jugendförderplanes werden Betriebszeiten entwickelt, die den Bedarf junger Menschen ebenso berücksichtigen wie die Personalausstattung der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Vielfalt und den Umfang der anfallenden Tätigkeiten.

Außenstellenförderung

Jugendhäuser können Außenstellen unterhalten, die unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden können:

- Personelle Ausstattung des Jugendhauses: mindestens 1½ Fachkraft-Stellen
- Betriebszeiten: in der Außenstelle 2 Tage, insgesamt mind. 8 Std. pro Woche, im Haupthaus 3 Tage, mind. 15 Std. pro Woche
- Standorte in verschiedenen Ortsteilen oder Angebote für verschiedene Zielgruppen bzw. Bedarfe
- Eine hauptberufliche Fachkraft ist verantwortlich für die Außenstelle, die Angebote in der Filiale werden nicht nur durch nebenberuflich Beschäftigte durchgeführt, personelle Kontinuität ist zu gewährleisten.

Die Unterhaltung von Außenstellen wird durch einen zusätzlichen pädagogischen Etat besonders gefördert (siehe 4.4.2 (1) KJFöP GT).



Förderung Offener Kinder und Jugendarbeit im Kreis Gütersloh

- 65 % der Personalkosten anerkannter Jugendhäuser gemäß 4.4.2
- 65 % des päd. Etats anerkannter Jugendhäuser (dito)
- 65 % der Kosten für Anerkennungsjahrpraktika (dito)
- Zuschüsse zu Investitionsvorhaben gemäß 4.4.1
- Zuschüsse zu Anschaffung von Material und Gerät gemäß 4.4.3
- Fachberatung durch die Jugendpflege
- Unterhaltung von unterstützenden Strukturen wie Arbeitskreise, Fachtagungen und Fortbildungsangebote durch die Jugendpflege

Perspektiven zum Handlungsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bis 2026

- Bedarfsgerechter Ausbau der Personalressourcen in den Jugendhäusern gemäß 4.4.2
- Entwicklung praxistauglicher Eckwerte für Betriebszeiten der Jugendhäuser



2.1.3. Aufsuchende Jugendarbeit

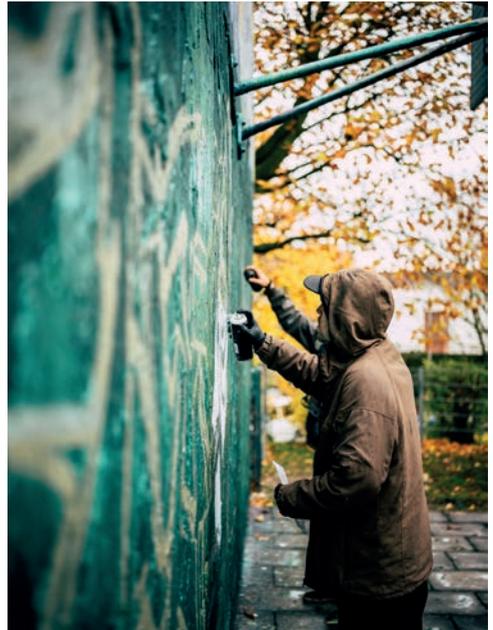


„Langeweile auf der Straße und Überwachung – sonst nichts. Mit euch fühle ich mich sicherer vor den Anfeindungen auf der Straße.“

Selina, 15 Jahre

„Wenn 40 vor dem Rathaus stehen, macht keiner was. Aber wenn mal drei von uns irgendwo rumstehen, dann gibt's gleich Ärger.“

Bihal, 16 Jahre



„Online sein ist eine Beschäftigung, wenn man alleine ist.“
Ruben, 17 Jahre



Aufsuchende Jugendarbeit

Aufsuchende Jugendarbeit findet in der Schnittstelle zwischen den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) und der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) statt. Aufsuchende Jugendarbeit sucht den direkten Weg zu jungen Menschen an ihren Lebensorten im öffentlichen Raum. Jungen Menschen werden Partizipationsangebote im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit gemacht, aber auch niedrigschwellige Beratungsangebote bei existierenden Problemlagen. Aufsuchende Jugendarbeit erreicht besonders erfolgreich junge Menschen, die andernfalls nicht (mehr) vom Jugendhilfesystem erreicht werden. Aufsuchende Jugendarbeit wird mit dem aktuellen Kinder- und Jugendförderplan erstmals als Regelangebot in allen Kommunen im Zuständigkeitsgebiet der Abteilung Jugend gefördert.

Förderung Aufsuchender Jugendarbeit im Kreis Gütersloh

- 65 % der Personalkosten anerkannter Stellen gemäß 4.4.2
- 65 % des päd. Etats anerkannter Stellen (dito)
- 65 % der Kosten für Anerkennungspraktika (dito)
- Zuschüsse zu Anschaffung von Material und Gerät gemäß 4.4.3
- Fachberatung und Fortbildungsangebote durch die Jugendpflege

Perspektiven zum Handlungsfeld der Aufsuchenden Jugendarbeit bis 2026

- Förderung des Handlungsfeldes in den Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend
- Entwicklung praxistauglicher Eckwerte für Betriebszeiten der Aufsuchenden Jugendarbeit
- Entwicklung von unterstützenden Strukturen wie Arbeitskreisen, Fachtagungen, Fortbildungsangeboten
- Profilstärkung gegenüber fachfremden Anforderungen



2.2. Jugendsozialarbeit

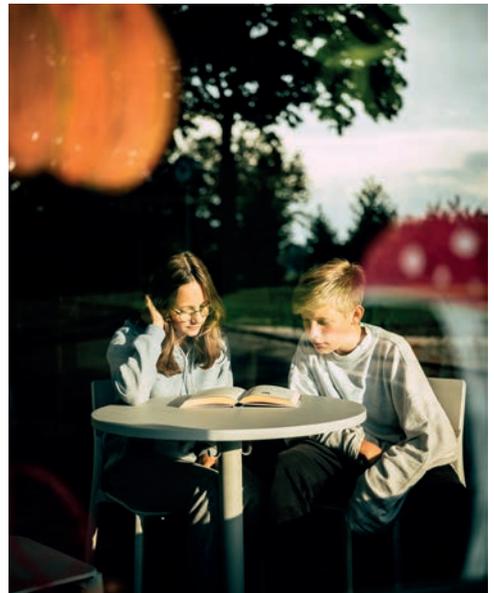


„Hier halten wir
uns gemeinsam
über Wasser.“

Nina, 17 Jahre

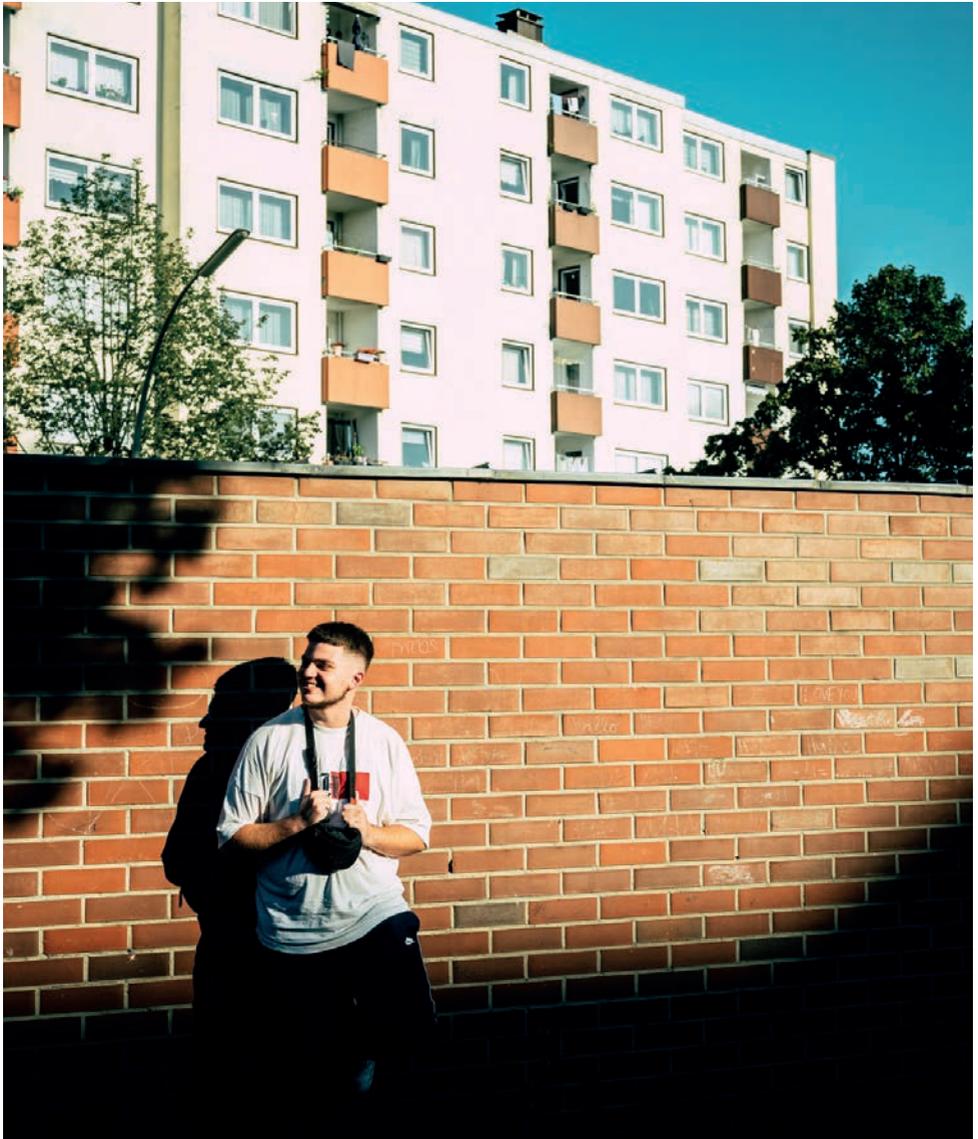
„Ganz ehrlich,
ich bin grad
einfach nur lost.“

Danny, 16 Jahre



„Wenn es euch nicht gäbe,
hätte ich mich längst eingebuddelt.“

Rabea, 15 Jahre



Jugendsozialarbeit

§ 13 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 13a Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

Zielsetzung und Schwerpunkte

Der Auftrag der Jugendsozialarbeit besteht in der Förderung der schulischen, beruflichen und sozialen Integration junger Menschen. Sie soll zur Herstellung von Chancengleichheit vor dem Hintergrund unterschiedlicher individueller Lebenslagen beitragen und jungen Menschen bessere Bildungschancen und mehr gesellschaftliche Teilhabe eröffnen. Es lassen sich folgende Schwerpunkte abgrenzen:

- Ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit
- Schulbezogene Jugendsozialarbeit

- Unterkunftsbezogene Jugendsozialarbeit
- Eingliederungshilfe für Migrant*innen
- Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Umsetzung im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend

Die nachfolgende Aufstellung skizziert die innerhalb der Jugendhilfe wahrgenommenen Aufgaben und nennt Schnittstellen zu anderen Trägern und Institutionen:

Schwerpunkt	Aufgaben innerhalb Abteilung 3.5	Schnittstellen zu...
Ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit Übergang Schule ⇔ Beruf	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation der jährlichen Berufsparcours in Zusammenarbeit mit den Schulen und Betrieben • Federführung bei der Erstellung der Broschüre „Durchstarten“ als Wegweiser zu Beratungs- und Bildungsangeboten • Abstimmung von Projekten mit Maßnahme Trägern • Mitwirkung in der Jugendberufsagentur 	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilung Bildung • Bundesagentur für Arbeit • Jobcenter • IHK • Jugendwerkstatt
Schulbezogene Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Schulsozialarbeiter*innen • Organisation von Fortbildungen • Koordination des Fachaustauschs und der Weiterentwicklung in lokalen und regionalen Netzwerken 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen • Freie Träger der Jugendhilfe • Abteilung Bildung • Schulen • Jugendwerkstatt
Unterkunftsbezogene Jugendsozialarbeit/ Jugendwohnen	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsermittlung in Absprache mit freien Trägern hinsichtlich Verselbständigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Jobcenter • Stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe • Bundesagentur für Arbeit
Eingliederungshilfe für Migrant*innen	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in der Migrationsarbeit mit beruflich und ehrenamtlich Tätigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Abteilung Bildung, Kommunales Integrationszentrum • Jugendmigrationsdienst • Flüchtlingsberater*innen in den Kommunen • Kreisfamilienzentren • Ehrenamtsprojekte
Aufsuchende Jugendarbeit/ Streetwork	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des neuen Handlungsfeldes der interkommunalen Aufsuchenden Jugendarbeit, Finanzierung zu 65% 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen, Offene Kinder- / Jugendarbeit

Förderung von Jugendsozialarbeit im Kreis Gütersloh

- Fachberatung durch den Fachdienst Jugendsozialarbeit
- Unterhaltung von unterstützenden Strukturen wie Arbeitskreisen und Fortbildungsangeboten

Perspektiven zum Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit bis 2026

- Weiterentwicklung kommunaler/regionaler Netzwerke
- Abstimmung zu Schnittstellen mit anderen Trägern und Institutionen

2.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

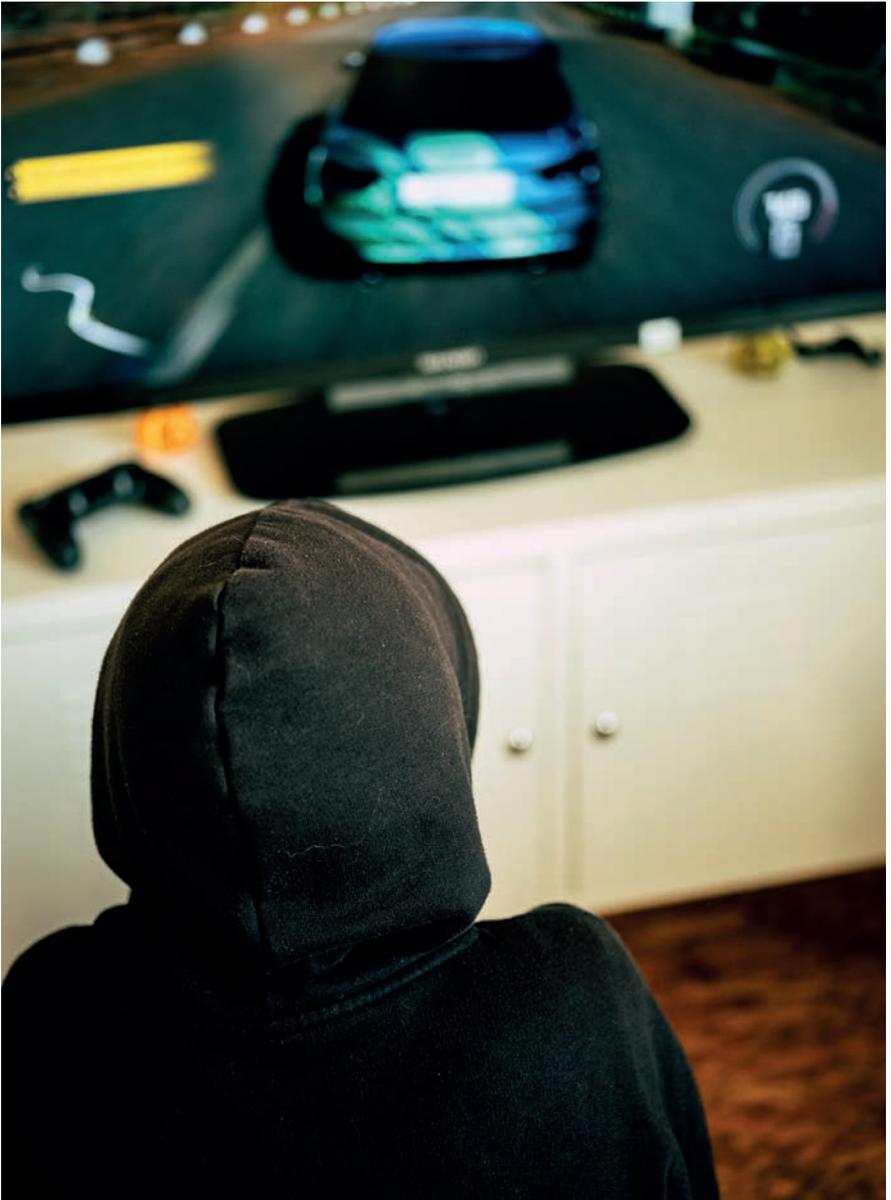


„Wo bleibt mein Leben?“

Bene, 16 Jahre

„Hier ist mit Abstand
der beste Ort gerade.“

Marta, 11 Jahre



Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII):

„(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“

§ 14 Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (KJFöG)

„Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“

Ziele

Als Ziele nennt der Gesetzgeber für Kinder und Jugendliche:

- Kinder und Jugendliche können sich vor gefährdenden Einflüssen schützen
- Kinder und Jugendliche sind kritik- und entscheidungsfähig und handeln eigenverantwortlich
- Kinder und Jugendliche übernehmen Verantwortung gegenüber sich selbst und gegenüber ihren Mitmenschen

Darüber hinaus nennt der Gesetzgeber als ein Ziel für Eltern und andere erziehungsrechtliche Personen: Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen befähigt werden, ihre Kinder vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Im neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist zudem vorgesehen, dass Eltern auch im Hinblick auf Medienkompetenz in ihren Erziehungsfähigkeiten durch Angebote der Jugendhilfe gestärkt werden.

Infrastruktur Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Kreis Gütersloh

Im Rahmen von Verbandlicher und Offener Kinder- und Jugendarbeit werden auch Ziele und Aufgaben des Jugendschutzes – teilweise in Kooperation mit anderen Institutionen – umgesetzt:

Junge Menschen in ihrer Entwicklung von Selbstbewusstsein, Selbstverantwortung und Kritikfähigkeit zu unterstützen, damit sie stark genug sind, auch Niederlagen und Rückschläge zu ertragen und auch unter schwierigen Bedingungen für sich und ihre Mitmenschen einzustehen.

Im Medienbereich ist seit 2015 das Netzwerk MedienAKTIV GT aktiv, in dem sich Akteure aus dem gesamten Kreisgebiet aus den Bereichen der Jugendhilfe, Gesundheit und Bildung zusammengeschlossen haben. Auch die Abteilung Jugend beteiligt sich hier und bringt den Schwerpunkt des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit ein.

Im Netzwerk werden interdisziplinär regelmäßig die Themen junger Menschen, die sich rund um ihre Mediennutzung ergeben, erörtert. Ebenso wird diskutiert, welche Auswirkungen sich auf Familien ergeben und welche notwendigen Angebote daraus folgen. Des Weiteren werden der große Fortbildungs- bzw. Unterstützungsbedarf von Fachkräften aus Bereichen wie Jugendhilfe, Gesundheit oder Bildung thematisiert und Angebote zur Stärkung von Fachkräften entwickelt.

Das Netzwerk MedienAKTIV GT spielt aktuell eine wichtige Rolle im Austausch lokaler Akteure und der Benennung von Bedarfen auf unterschiedlichen Ebenen. Die Ressourcen des Netzwerks, notwendige Angebote zu initiieren und durchzuführen sind jedoch sehr begrenzt. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz mit dem Schwerpunkt der Förderung der Medienkompetenz könnte hier einen nachhaltigen Beitrag aus der Perspektive der Jugendhilfe leisten.

Förderung von Erzieherischem Kinder- und Jugendschutz im Kreis Gütersloh

- Fachberatung von Veranstaltungskonzepten
- Bezuschussung von Elternabenden in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Schulen zu Themen der Erziehung, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Unterstützung und Mitwirkung im Netzwerk MedienAKTIV GT

Perspektiven zum Handlungsfeld Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bis 2026

- Die erforderlichen personellen Ressourcen für eine Stelle im Bereich Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz mit dem Schwerpunkt der Medienkompetenzförderung sollten künftig geschaffen und in Abstimmung mit der Abteilung Bildung inhaltlich ausgestaltet werden.

Besonders die Erfahrungen der vergangenen Jahre aus der Mitwirkung am Netzwerk MedienAKTIV GT haben den großen Bedarf im Hinblick auf eine stärkere Förderung von Medienkompetenz offen gelegt.

3. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

3.1. Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

- Zusätzliche Ressourcen zur verstärkten Beratung der Jugendverbände
- Intensivere Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring als Interessensvertretung der Jugendverbände
- Überarbeitung der Trägervereinbarungen gem. §§ 8a/72a SGB VIII sowie zusätzliche Hilfestellung bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in enger Abstimmung mit den Stadtjugendämtern

3.2. Offene Kinder- und Jugendarbeit

- Bedarfsgerechter Ausbau der Personalressourcen in den Jugendhäusern gemäß 4.4.2
- Entwicklung praxistauglicher Eckwerte für Betriebszeiten der Jugendhäuser

3.3. Aufsuchende Jugendarbeit

- Förderung des Handlungsfeldes in den kreisangehörigen Kommunen
- Entwicklung praxistauglicher Eckwerte für Betriebszeiten der Aufsuchenden Jugendarbeit
- Entwicklung von unterstützenden Strukturen wie Arbeitskreisen, Fachtagungen, Fortbildungsangeboten
- Profilstärkung gegenüber fachfremden Anforderungen

3.4. Jugendsozialarbeit

- Weiterentwicklung kommunaler/regionaler Netzwerke
- Abstimmung zu Schnittstellen mit anderen Trägern und Institutionen

3.5. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Die erforderlichen personellen Ressourcen für eine Stelle im Bereich Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz mit dem Schwerpunkt der Medienkompetenzförderung sollten künftig geschaffen und in Abstimmung mit der Abteilung Bildung inhaltlich ausgestaltet werden.
Besonders die Erfahrungen der vergangenen Jahre aus der Mitwirkung am Netzwerk MedienAKTIV GT haben den großen Bedarf im Hinblick auf eine stärkere Förderung von Medienkompetenz offen gelegt.

4. FÖRDERBESTIMMUNGEN

4.1 Allgemeine Förderbestimmungen

4.1.1 Grundsätze

(1) Diese Richtlinien sind Grundsätze im Sinne des § 26 der Kreisordnung NRW sowie des § 71 des SGB VIII und des § 15 KJFöG NRW, die für die Abteilung Jugend verbindlich sind. Sie gelten im Zuständigkeitsbereich des Kreises Gütersloh mit Ausnahme der Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderung besteht nicht. Zuschüsse werden nach diesen Richtlinien im Rahmen der vom Kreistag hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.

(3) Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass Zuschussempfänger*innen die Gewähr für eine den Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes förderliche Arbeit bietet und eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sicherstellt.

(4) Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger eine „Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII“ mit dem Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend abgeschlossen hat (bei auswärtigen Trägern mit dem örtlich zuständigen Jugendamt).

(5) Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder verbandsinternen Zwecken dienen, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

(6) In begründeten Ausnahmefällen bleibt es dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.

(7) Zuschüsse werden gewährt für:

- Maßnahmen, an denen überwiegend junge Menschen im förderungsfähigen Alter teilnehmen. Förderungsfähig sind junge Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren. Über 18 Jahre alte Teilnehmer*innen sind jedoch nur förderungsfähig, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z. B. Bundesfreiwilligendienstleistende, Arbeitslose). (Ausnahmen siehe jeweilige Förderposition)



- Teilnehmer*innen aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh (Ausnahme Ziff. 4.2.2)
- Zuschussberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die im laufenden Kalenderjahr das Mindestalter erreichen bzw. das Höchstalter vollenden.
- Gruppenleiter*innen (mindestens 16 Jahre alt) werden im Verhältnis 1:5 zur Zahl der förderungsfähigen Teilnehmer*innen aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend gefördert. Die Aufsichtspflicht durch über 18-Jährige muss gewährleistet sein.
- Für Teilnehmer*innen mit Behinderung kann jeweils eine erforderliche Begleitperson zusätzlich gefördert werden.

4.1.2 Zuschussempfänger*innen

Zuschüsse werden gewährt:

- Trägern der freien Jugendhilfe
- Jugendinitiativen
- Jugendverbänden und eingetragenen gemeinnützigen Vereinen
- Kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- Juristischen Personen, deren Zweck es ist, die Kinder- und Jugendarbeit zu fördern

4.1.3 Antragsverfahren

(1) Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Vorhaben (mind. zwei Wochen) zu stellen. Dies ist auch per E-Mail möglich (<https://www.kreis-guetersloh.de>). Für die Antragstellung sind die Vordrucke der Abteilung Jugend zu verwenden.

(2) Anträge sind ausreichend zu begründen, zweckdienliche Unterlagen sind beizufügen. Der Antrag muss Aufschluss darüber geben, ob und welche Zuschüsse von dritter Seite gewährt werden.

4.1.4 Voranmeldung von Investitionsvorhaben

Bis zum 31. März eines jeden Jahres sind geplante Investitionsvorhaben für Bau, Einrichtung und Instandhaltung von Jugendhäusern, für die der beantragte Zuschuss 5.000 € übersteigt, für das Folgejahr anzumelden, damit hierfür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen werden können. In der Anmeldung sollten die notwendigen Angaben für die Berechnung der Zuschüsse enthalten sein.

4.1.5 Verwendungsnachweis

Die Verwendung eines Zuschusses ist bis zu dem Zeitpunkt nachzuweisen, der im Vor-/Bewilligungsbescheid angegeben ist. Es muss enthalten sein:

(1) Bei Förderung einer Veranstaltung:

- Angaben über die Dauer der Veranstaltung
- die Teilnehmer*innenliste
- eine Aufstellung über die Finanzierung der Maßnahme (Einnahmen und Ausgaben)
- Angaben über Zuwendungen von dritter Stelle

(2) Bei Förderung einer Einrichtung:

- einen sachlichen Bericht mit der Bestätigung, dass das Vorhaben entsprechend den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ausgeführt worden ist
- eine durch Unterlagen belegte Aufstellung über die Gesamtausgaben
- Angaben über Zuwendungen von dritter Seite

(3) Die Verwaltung der Abteilung Jugend behält sich eine Überprüfung der bezuschussten Maßnahmen und Einrichtungen vor.

4.2 Maßnahmen

4.2.1 Erholungsfreizeiten

Die Freizeitmaßnahmen sollen den Kindern und Jugendlichen zur Erholung dienen und ihr verantwortliches Handeln in unserer Gesellschaft fördern. Dazu sollen die Maßnahmen den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit geben, im Gruppenleben Kontakte zu finden und entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre
über 18 Jahre alte Teilnehmer*innen siehe 4.1.1 (7)
- (2) Teilnehmer*innen: mindestens 7
Gruppenleiter*innen im Verhältnis 1:5
- (3) Dauer: 2 – 21 Übernachtungen
- (4) Zuschüsse: je Übernachtung und Teilnehmer*in 5,00 €
je Übernachtung und Gruppenleiter*in 9,00 €
- (5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.

4.2.2 Internationale Jugendbegegnungen

Die Veranstaltungen im In- und Ausland müssen eine Begegnung mit Kindern und Jugendlichen anderer Länder gewährleisten. Sie müssen vorbereitet sein und unter sachkundiger Leitung stehen.

Es muss ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm vorliegen, das neben persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen genügend Zeit zum Kennenlernen der Lebensverhältnisse des Gastlandes lässt.

Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung, Besichtigung des Landes, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen oder mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.

- (1) Altersgrenze: 10 - 27 Jahre
- (2) Teilnehmer*innen: mindestens 7
Gruppenleiter*innen im Verhältnis 1:5 siehe Ziff. 4.1.1 (7)
- (3) Dauer: 3 – 21 Übernachtungen
- (4) Zuschüsse: je Übernachtung und Teilnehmer*in 7,00 €
je Übernachtung und Gruppenleiter*in 10,00 €

Bei Jugendbegegnungen im Ausland werden Zuschüsse nur für Teilnehmer*innen aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh, bei Jugendbegegnungen im Inland nur für die ausländischen Teilnehmer*innen gewährt.

- (5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.

Mit dem Antrag ist ein Programm, ein Bericht über die Vorbereitung der Teilnehmer*innen sowie eine Kopie der Einladung der ausländischen Gruppe einzureichen.



4.2.3 Sonderzuschuss für Kinder und Jugendliche zum Teilnehmer*innenbeitrag für Ferienfahrten

Für Maßnahmen, die nach Ziffer 4.2.1. oder 4.2.2. des Kinder- und Jugendförderplanes förderungsfähig sind, kann im Einzelfall ein Sonderzuschuss gewährt werden. Des Weiteren kann für Familienfreizeiten, die von Trägern gemäß Ziffer 4.1.2 durchgeführt werden, auch ein Sonderzuschuss gewährt werden. Der Sonderzuschuss soll Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Ferienfahrten ermöglichen, wenn die Familie trotz der pauschalen Zuschüsse nicht in der Lage ist, den Eigenanteil aufzubringen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme aus pädagogischer Sicht für das betreffende Kind förderlich ist. Dieses wird vorab durch die örtlich zuständigen Sozialarbeiter*innen der Abteilung Jugend geprüft.

- (1) Altersgrenze: 0 - 17 Jahre
- (2) Zuschüsse: je Übernachtung und Teilnehmer*in 20,00 €

Es werden max. 21 Übernachtungen pro Kalenderjahr/Teilnehmer*in gefördert.

- (3) Voraussetzungen: Der Zuschuss wird gewährt
- Anspruchsberechtigten von Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT),
 - wenn das Einkommen der Eltern die Einkommensberechnung nach § 85 SGB XII nicht übersteigt.
- (4) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist vom Träger der Maßnahme gemeinsam mit den Eltern mit Vordruck zu beantragen. Der Zuschuss wird an den Träger der Maßnahme ausgezahlt.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Kopie der BuT Bildungskarte
- oder
- letzter Leistungsbescheid nach SGB II, SGB XII, AsylBLG, Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- oder
- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Nettoerwerbseinkommens der letzten 12 Monate bzw. Verdienstabrechnung der letzten 12 Monate
 - Nachweis über die Höhe des monatlichen Kindergeldes
 - Steuerbescheid des Vorjahres
 - Nachweis über sonstige Einkünfte (Unterhaltszahlungen, Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld usw.).

4.2.4 Bildungsmaßnahmen

Maßnahmen, die der Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie auf eine selbstbestimmte und gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten, werden gefördert. Zuschüsse werden insbesondere gewährt zu Kursen, Projekten und Veranstaltungen bzgl.

- Freizeitgestaltung (Musik, Tanz, Fotografie, Medien, Literatur, Kochen ...)
- Abenteuer- und Erlebnispädagogik
- Geschlechtsspezifischer Jugendarbeit
- Berufsfindung und Berufsausbildung
- Erziehungs- und Generationsfragen
- Gesellschaftspolitischer, staatsbürgerlicher Fragen, Umweltfragen
- Interkultureller Kinder- und Jugendarbeit
- Inklusion
- anderer aktueller Themen der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre

Über 18 Jahre alte Teilnehmer*innen jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z.B. Bundesfreiwilligendienstleistende, Arbeitslose).

(2) Teilnehmer*innen: mindestens 7
Gruppenleiter*innen im Verhältnis 1:5 siehe Ziff. 4.1.1 (7)

(3) Dauer: mindestens 1 Tag (mind. 5 Zeitstunden Programm) oder
2 Vormittage/Nachmittage/Abende (je mind. 2,5 Zeitstunden)

(4) Zuschüsse: je Tag und Teilnehmer*in 6,00 €

bei Übernachtung zusätzlich je Nacht u. Teilnehmer*in 6,00 €
je Vormittag/Nachmittag/Abend und Teilnehmer*in 3,00 €

Für Honorare der Referent*innen wird ein Zuschuss
von 50 % bis zu höchstens 100,00 € gewährt.

(5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. Mit dem Antrag
ist ein Programm mit detaillierten Zeitangaben einzureichen.

4.2.5 Kinder- und Jugendveranstaltungen

Es werden Veranstaltungen/Projekte gefördert, deren Programm in der Regel von und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestaltet wird.

Insbesondere werden gefördert:

- Kulturveranstaltungen für und von Kindern und Jugendlichen,
- Kinder und Jugendtheater,
- Öffentliche Kinder- und Jugendtage,
- Erlebnispädagogische Maßnahmen

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre
- (2) Teilnehmer*innen: mindestens 20
- (3) Zuschüsse: 50 % der förderungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 500,00 €
- (4) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.

Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen.

4.2.6 Besuch kultureller Veranstaltungen

Für den Besuch kultureller Veranstaltungen durch Kinder- und Jugendgruppen werden Zuschüsse gewährt. Gefördert wird insbesondere der Besuch von

- Theater- und Konzertveranstaltungen,
- Kunstausstellungen, Kleinkunstveranstaltungen,
- Museen,
- Lesungen, Poetry Slams

Besuche von Freizeit- und Vergnügungsveranstaltungen (z.B. Erlebnisbäder, Freizeitparks) sind von der Förderung ausgenommen.

- (1) Altersgrenze: 6 - 27 Jahre

Über 18 Jahre alte Teilnehmer*innen jedoch nur, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder diesem Personenkreis finanziell gleichzustellen sind (z. B. Bundesfreiwilligendienstleistende, Arbeitslose).

- (2) Teilnehmer*innen: mindestens 7
Gruppenleiter*innen im Verhältnis 1:5 siehe Ziff. 4.1.1 (7)
- (3) Zuschüsse: 50 % der Eintrittskosten (mittlere Platzgruppe) sowie der Fahrkosten höchstens 500,00 €
- (4) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.

Mit dem Antrag ist ein Programm einzureichen.

4.3 Förderung des Ehrenamtes

4.3.1 Qualifizierung von Jugendleiter*innen

In der Jugendarbeit von Verbänden, Institutionen und Einrichtungen werden ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiter*innen eingesetzt. Voraussetzung für den verantwortlichen Einsatz sind persönliche Eignung, bewährtes praktisches Engagement in der Arbeit mit jungen Menschen und die Ausbildung zum*zur Jugendleiter*in. Deshalb werden Zuschüsse mit dem Ziel gezahlt, ehrenamtlich pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen Kenntnisse als Grundlage für eine qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit zu vermitteln.

Es werden Maßnahmen gefördert, die Einführung und Vertiefung in folgende Gebiete geben:

- Ziele und Arbeitsprinzipien der Kinder- und Jugendarbeit im System der Jugendhilfe
- Pädagogische, soziologische und psychologische Grundlagen im Kindes- und Jugendalter (z. B. Leitungsstile und -verhalten, Rollenverhalten, Gruppenpädagogik, Entwicklungsphasen, Umgang mit Konfliktsituationen...)
- Rechts- und Versicherungsfragen (z. B. Aufsichtspflicht, Kinder- und Jugendschutz, Haftungsrecht, Kinderschutz, Sexualstrafrecht, weiterführende praxisrelevante Rechtsbestimmungen)
- Planung und Durchführung von Maßnahmen, Methoden der Gruppen- und Projektarbeit, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, offener Treffarbeit
- sonstige Themen (z. B. Förderpraxis und -richtlinien, Medien, Digitalisierung, Datenschutz, Herausforderungen des Aufwachsens, Materialien in der Kinder- und Jugendarbeit, Teamarbeit und trägerspezifische Inhalte)
- Erste-Hilfe-Kurse und Ausbildung zum*zur Rettungsschwimmer*in

Fachspezifische Fortbildungen (z.B. im Sport) werden nicht gefördert.

Die Jugendleiter*innenausbildung muss alle vorgenannten Themen enthalten.

- | | | |
|-----------------------|---|------------------|
| (1) Altersgrenze: | Jugendleiter*innenausbildung ab 15 Jahre,
Fortbildung ab 14 Jahre | |
| (2) Teilnehmer*innen: | mindestens 7
Gruppenleiter*innen im Verhältnis 1:5 siehe Ziff. 4.1.1 (7) | |
| (3) Dauer: | Fortbildung: mindestens 1 Tag (mind. 5 Zeitstunden) oder
2 Vormittage/Nachmittage/Abende (je mind. 2,5 Zeitstunden)
Jugendleiter*innenausbildung: mind. 35 Zeitstunden
Maßnahmen einer Qualifizierungsreihe sollten innerhalb von
6 Monaten abgeschlossen sein. | |
| (4) Zuschüsse: | je Tag und Teilnehmer*in
bei Übernachtung zusätzlich je Nacht u. Teilnehmer*in | 8,00 €
6,00 € |

je Vormittag/Nachmittag/Abend und Teilnehmer*in 4,00 €

Für Honorare der Referent*innen wird ein Zuschuss von 50 % gewährt:

- bei Fortbildungen bis zu max. 100,00 €
- bei Jugendleiter*innenausbildungen bis zu 300,00 €

(5) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.

Mit dem Antrag ist ein Programm mit Zeitangaben einzureichen.

4.3.2 Jugendleiter*innen-Card (JuLeiCa)

Anerkannte und in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Jugendleiter*innen und Mitarbeiter*innen erhalten auf Antrag eine JuLeiCa. Sie ist max. 3 Jahre gültig.

Das Mindestalter beträgt in der Regel 16 Jahre. Weitere Informationen zu Voraussetzungen und zum Antragsverfahren unter www.juleica.de

4.3.3 Jugendleiter*innenpauschale

Anerkannte und im Zuständigkeitsgebiet der Abteilung Jugend ehrenamtlich tätige Jugendleiter*innen und Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit erhalten jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Jugendleiter*innen-Pauschale von 100,00 €

(1) Die Pauschale können nur solche Gruppenleiter*innen und Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 16 Jahre
- Nachweis der praktischen Erfahrung und der regelmäßigen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses beim freien Träger (alle 5 Jahre zu erneuern)
- Nachweis über die Teilnahme an einer Jugendleiter*innenausbildung gemäß Ziffer 4.3.1. Alle 3 Jahre ist eine „Auffrischung“ in Form einer Fortbildung nachzuweisen (5 Stunden).
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe (9 Unterrichtseinheiten).

Alle 3 Jahre sind die Kenntnisse aufzufrischen und nachzuweisen.

Bei Jugendleiter*innen und Mitarbeiter*innen, die aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung ihre Befähigung als Jugendleiter*in nachgewiesen haben, kann auf den Nachweis der Jugendleiter*innenausbildung verzichtet werden.

(2) Die Pauschale ist mit Vordruck und den vollständigen Unterlagen bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu beantragen.

4.4 Einrichtungen

Folgende anerkannte Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit werden von der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh gefördert:

(1) Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle Kinder und Jugendliche und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung bereit. Sie setzt an den Lebenswelten der Zielgruppen an und ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit der Teilnahme sowie Mitbestimmung und Mitgestaltung der Angebote.

Die Betriebszeiten der Jugendhäuser müssen den Eckwerten entsprechen (Ziff. 2.1.2.). Der Umfang der geförderten Fachkraftstellen ist mit der Abteilung Jugend abzustimmen. Fördervoraussetzung ist die Beteiligung am „Wirksamkeitsdialog“.

Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bedürfen der Anerkennung durch die Abteilung Jugend.

(2) Häuser der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit

Jugendverbandshäuser dienen der Freizeit- und Bildungsarbeit für die Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit. Sie stehen hierfür wöchentlich an mindestens 3 Tagen zur Verfügung. Das Raumprogramm soll ausreichend differenziert sein und den Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit gerecht werden. Die gleichen Bedingungen gelten für die zur Kinder- und Jugendarbeit mitbenutzten Mehrzweckbauten.

Häuser der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit bedürfen der Anerkennung durch die Abteilung Jugend.

(3) Interkommunale Aufsuchende Jugendarbeit

Aufsuchende Jugendarbeit – teils auch als Streetwork/Mobile Jugendarbeit bezeichnet – richtet sich schwerpunktmäßig an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 27 Jahren, die als Einzelpersonen, Gruppen oder Szenen im öffentlichen Raum anzutreffen sind. Sie hat von ihrer konzeptionellen Ausrichtung starken Gemeinwesenbezug und arbeitet in sozialräumlich orientierten Projekten. Die Zielgruppen der Aufsuchenden Jugendarbeit haben häufig besonderen Unterstützungsbedarf. Sie werden von anderen Angeboten des Hilfesystems oftmals nicht oder nicht mehr erreicht. Darüber hinaus sind sie häufig von Ausgrenzung und Stigmatisierung bedroht. Aber auch Jugendliche ohne speziellen oder aktuellen Unterstützungsbedarf werden von der Aufsuchenden Jugendarbeit angesprochen. Absicht hierbei ist es, sich als parteiliche Vertretung ihrer Interessen anzubieten und sie dabei zu unterstützen, sich mit ihren Themen und Anliegen vor Ort einzubringen. Aufsuchende Jugendarbeit bedarf der Anerkennung durch die Abteilung Jugend.

(4) Jugendbildungsstätten

Jugendbildungsstätten sind zentrale Einrichtungen zur Durchführung von Schulungsveranstaltungen mit entsprechenden Räumen für Schulungs- und Bildungszwecke. Jugendbildungsstätten bedürfen der Anerkennung durch die Abteilung Jugend.

4.4.1 Bau und Einrichtung von Jugendhäusern

(1) Zuschüsse werden gewährt für:

- Bau- und Einrichtung
- Umbau, Erweiterung und bauliche Instandhaltung sowie Ergänzung der Einrichtung

(2) Voraussetzung für die Förderung:

- Zuschussberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie die Gemeinden und Städte im Zuständigkeitsgebiet der Abteilung Jugend.
- Für die geplante Investitionsmaßnahme muss ein begründeter Bedarf vorliegen. Zu prüfen ist, ob eine ausreichende Ausnutzung auf die Dauer gesichert erscheint.
- Die gesamte Finanzierung von Bau und Einrichtung ist gesichert,
- die Unterhaltung des Jugendhauses ist gewährleistet,
- das Vorhaben ist mit der zuständigen Gemeinde oder Stadt, sollte sie nicht selbst Trägerin sein, abgestimmt worden.

(3) Zuschüsse

Zu den Bau- und Einrichtungskosten von Häusern der Offenen und der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie von Jugendbildungsstätten wird ein Zuschuss bis zu 25 % der Kosten gewährt. Bei der Förderung von Mehrzweckbauten ist der Zuschuss anteilig nach den auf den Jugendbereich entfallenden Bau- und Einrichtungskosten zu berechnen.



Beträgt der beantragte Zuschuss im Einzelfall mehr als 5.000 €, so ist der Antrag dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Die Höchstfördersumme beträgt 100.000 €.

Der Pädagogische Etat 4.4.2 (1) darf nicht zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden.

(4) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen. (Frist siehe Ziffer 4.1.3 und 4.1.4). Für alle Vorhaben ist ein Antrag mit Angaben über die Kosten der Finanzierung einzureichen. Außerdem müssen bei Baumaßnahmen ein Lageplan und Bauzeichnungen vorgelegt werden.

Die Vergabegrundsätze des Kreises Gütersloh sind zu beachten.

4.4.2 Unterhaltung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Zu den Betriebskosten wird ein Zuschuss in Höhe von 65 % gewährt:

- zu den Personalkosten für anerkannte hauptberufliche Fachkräfte (Qualifikation grundsätzlich Soziale Arbeit mit dem Abschluss Bachelor oder Master of Arts oder Diplom bis zu einer Eingruppierung nach TVÖD-SuE S 12)

Stadt / Gemeinde	Ausbauziel: Förderungsfähige Fachkraftstellen
Borgholzhausen	1,75
Halle (Westf.)	3,75
Harsewinkel	5,50
Herzebrock-Clarholz	3,00
Langenberg	1,50
Rietberg	5,25
Schloß Holte-Stukenbrock	5,25
Steinhagen	3,75
Versmold	3,75
Werther (Westf.)	2,00

Beabsichtigte Stellenaufstockungen im Rahmen des Ausbauziels sind dem Jugendhilfeausschuss als begründeter Antrag zur Entscheidung vorzulegen. Die Bewilligung erfolgt in Förderpaketen, die sukzessive umgesetzt werden.

- zu den Personalkosten von Jahrespraktikant*innen-/Traineestellen Soziale Arbeit B.A. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- zu den förderungsfähigen Kosten des pädagogischen Etats in Höhe von:
 - bis 0,5 Fachkraftstellen bis zu 20.000 €
 - bis 1,0 Fachkraftstellen bis zu 23.000 €
 - bis 2,0 Fachkraftstellen bis zu 25.000 €
 - bei Jugendhäusern mit einer anerkannten Außenstelle zusätzlich 5.000 €

Ein Zuschuss zu Maßnahmen gem. Ziffer 4.2.4 bis 4.2.6 ist nicht möglich, da eine Pauschalfinanzierung über den pädagogischen Etat erfolgt.

(2) Häuser der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit

Zu den Betriebskosten wird ein Zuschuss gewährt in Höhe von 25 % der Aufwendungen für Reinigungskräfte sowie für Miete, Reinigungsmittel, Heizung und sonstige Energie.

Der Zuschuss ist auf 1.000 € im Jahr begrenzt.

Bei der Förderung von Mehrzweckeinrichtungen ist der Zuschuss anteilig nach den auf den Jugendbereich entfallenden Betriebskosten zu berechnen.

(3) Interkommunale Aufsuchende Jugendarbeit

Zu den Betriebskosten wird ein Zuschuss in Höhe von 65 % gewährt:

- zu den Personalkosten von 2 hauptberuflichen Fachkräften (1,5 FK-Stellen) je interkommunalem Projekt, bestehend aus 2 Kommunen.
- zu den förderungsfähigen Kosten des pädagogischen Etats in Höhe von 10.000 € je interkommunalem Projekt.

Betriebskostenzuschüsse zur Unterhaltung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind bis zum 28.2. des Folgejahres abzurechnen.

4.4.3 Anschaffungen von Geräten und Material

Gefördert werden können:

- Musikaufnahme- und Musikwiedergabegeräte einschließlich Zubehör
- Fernsehgeräte, DVD-Player, Blu-ray-Player
- Foto- und Filmkameras
- Beamer
- Computer und Drucker einschließlich Zubehör

- Erlebnispädagogisches Material
- Zelt- und Lagermaterial

Bei fester Montage der Geräte können benötigtes Zubehör sowie die Montagekosten gefördert werden. Weitere Geräte und Materialien, die den aktuellen Anforderungen und Bedarfen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen, können nach Entscheidung durch die Abteilung Jugend in die Förderung aufgenommen werden.

(1) Zuschussberechtigt sind aus dem Zuständigkeitsgebiet der Abteilung Jugend

- Gemeinde- und Stadtjugendringe
- Kreisverbände der Jugendorganisationen
- Träger von Jugendhäusern
- Synodale Geschäftsstellen
- Kreisdekanatsstellen

Für örtlich begrenzte Verbände hält das Medienzentrum des Kreises Gütersloh Mediengeräte zur Ausleihe bereit

(<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bildung/medienzentrum/>).

(2) Zuschüsse: 25 % der Kosten, höchstens 2.000 €

Beträgt der beantragte Zuschuss im Einzelfall mehr als 2.000 €, so ist der Antrag dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Der Pädagogische Etat 4.4.2 (1) darf nicht zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden.

(3) Antragsverfahren: Der Zuschuss ist mit Vordruck zu beantragen.
 Mit dem Antrag ist ein Angebot einzureichen.
 Die Vergabegrundsätze des Kreises Gütersloh sind zu beachten.

4.5 Zuschüsse an den Kreisjugendring

Der Kreisjugendring Gütersloh e.V. übernimmt als Zusammenschluss der Vereine und Verbände im Kreis Gütersloh jugendamtsübergreifend wichtige Beratungs-, Qualifizierungs-, Vernetzungs- und Interessensvertretungsaufgaben.

Für Maßnahmen des Kreisjugendringes werden Mittel in Höhe von bis zu 3.000 € zur Verfügung gestellt. Der Zuschuss wird jährlich nach der Höhe der Kosten festgesetzt und ist formlos zu beantragen.

4.6 Jugendreferent*innen bei Trägern der freien Jugendhilfe

Zu den Personalkosten der Jugendreferent*innen wird – bezogen auf die anteilige Tätigkeit im Zuständigkeitsgebiet der Abteilung Jugend – ein Zuschuss in Höhe von 20% gewährt für

- Erzbischöfliches Generalvikariat – 39 Wochenstunden
- Ev. Kirchenkreis Gütersloh – 19,5 Wochenstunden
- Ev. Kirchenkreis Halle – 19,5 Wochenstunden
- Kreissportbund Gütersloh e.V. – 39 Wochenstunden

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Tätigkeitsbericht einzureichen.

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Abteilung Jugend

Fotos: Thorsten Doerk und
Andrea Williams
adobestock.com

Stand: Mai 2022
1. Auflage

Kontakte und Ansprechpartner*innen

Fachdienst Jugendpflege



Regionalstelle Nord
Torsten Grüter
t.grueter@kreis-guetersloh.de
05201-8145 12



Regionalstelle Ost
Wencke Meieroberens
w.meieroberens@kreis-guetersloh.de
05244-92745 18



Regionalstelle West
Katharina Gimbel
k.gimbel@kreis-guetersloh.de
05247-9235 63

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Anja Vennemeyer
a.vennemeyer@kreis-guetersloh.de
05241-85 2430

Doris Wildemann
d.wildemann@kreis-guetersloh.de
05241-85 2432